

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

## Drug-Checking in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die **Kleine Anfrage 7/137** vom 7. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2020 beantwortet:

1. Welche besonderen Voraussetzungen oder Lizenzen muss ein Labor besitzen, um eine chemische Analyse von Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, durchführen zu können und welche Substanzen können damit analysiert werden (beispielsweise Cannabis, MDMA, Kokain, Ketamin, Amphetamin et cetera)?

Antwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bedarf einer Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, wer Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

Die in Rede stehenden Betäubungsmittel sind der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes als nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel zuzuordnen. Für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erlaubnis zur Analyse erteilen.

Davon abweichend bedürfen einer solchen Erlaubnis nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden, § 4 Abs. 2 BtMG.

Die Antwort auf die Frage, welche Substanzen ein solches Labor analysieren kann - die betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis vorausgesetzt -, hängt unter anderem von der Fragestellung, der Art der zu analysierenden Substanzen sowie der im chemischen Labor vorgehaltenen Analysetechnik ab.

Die Fragestellung kann sich zum Beispiel auf die qualitative oder quantitative Zusammensetzung der Substanz beziehen, auf die Bestimmung des Hauptwirkstoffs, der Minor Komponenten, der Verschnittstoffe oder der Streckmittel.

Die Art der zu analysierenden Substanzen kann sich auf "übliche Betäubungsmittel", zum Beispiel THC, Kokain, Metamphetamin, beziehen oder bisher kaum bekannte Substanzen.

Die zur Verfügung stehende Labortechnik kann als Analyseverfahren zum Beispiel Infrarotspektroskopie, Dünnschichtchromatographie, Flüssigchromatographie, Gaschromatographie oder Massenspektroskopie ermöglichen.

2. Wie viele Labore in Thüringen erfüllen aktuell diese Voraussetzungen (Auflistung der Labore nach Standorten in Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Neben dem Landeskriminalamt Thüringen als Landesbehörde sind hier folgende Labore, welche die Voraussetzungen für die chemische Analyse jeweils nur einzelner Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, erfüllen, bekannt:

- EVER Pharma Jena GmbH mit Sitz in Jena und
- ESA-Test GmbH in Eisenach.

3. In welchen Fällen werden momentan Labore in Thüringen mit der Analyse von unidentifizierten und vermutlich illegalen Substanzen beauftragt und wer erhält die Testergebnisse?

Antwort:

Das Landeskriminalamt Thüringen analysiert Substanzen im Auftrag der Polizeidienststellen des Freistaats Thüringen, der Staatsanwaltschaften und des Zolls hinsichtlich ihrer qualitativen und gegebenenfalls quantitativen Zusammensetzung. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden den Auftraggebern im Form eines Behördengutachtens zur Verfügung gestellt.

4. Sind diese Labore nach Einschätzung der Landesregierung in der Lage, die Analyse im Rahmen eines sogenannten Drug-Checkings durchzuführen?

Antwort:

Die in der Antwort auf die Frage 2 genannten Labore verfügen nicht über die nach dem Betäubungsmittelgesetz erforderliche Erlaubnis, die Analyse im Rahmen des Drug-Checkings durchzuführen.

Das Landeskriminalamt Thüringen führt kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durch und erstellt Gutachten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Hierunter fallen keine Analysen für ein sogenanntes Drug-Checking.

5. Wie wird mit den Reststoffen der Analysen in der Regel verfahren und welche Kosten entstehen dabei?

Antwort:

Das Drug-Checking sieht vor, dass lediglich Proben im Milligramm-Bereich (beispielsweise die Spatelspitze eines Pulvers oder der Abrieb einer Pille) entgegengenommen werden. Die Proben werden während der Analyse restlos vernichtet, sodass hierdurch keine gesonderten Kosten entstehen.

6. Welche Kosten entstehen bei diesen Analysen für jede einzelne Probe insgesamt?

Antwort:

Beim Drug-Checking wird für die vollständige Untersuchung einer Probe, einschließlich Vor- und Nachbereitung, Labornutzung, Honorare für Laborantinnen und Laboranten sowie Verbrauchsmaterial und Vergleichssubstanzen je Probe von circa 100 Euro an finanziellem Aufwand ausgegangen. Die Kosten berechnen sich auf Basis einer Startkalkulation mit dem Test von zwei Proben pro Stunde. Nach einer Einarbeitungsphase des Labors (nach der Analyse von circa 20 Substanzen) würden bis zu vier Proben innerhalb einer Stunde möglich sein. Die Kosten für jede einzelne Probe würden sich entsprechend reduzieren.

7. Wie lange dauert die Analyse zwischen Einlieferung der Probe bis zum Ergebnis der Untersuchung?

Antwort:

Für das geplante Drug-Checking ist für die Analyse der Probe im Labor anfänglich mit einer Zeitdauer von einer halben Stunde zu rechnen. Nach einer Eingewöhnungsphase sind Analysen in einer Viertel Stunde realisierbar.

8. Welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Ergebnis der Probe, beispielsweise im Internet, veröffentlicht werden kann?

Antwort:

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen sieht die Konzeption des Modells zum Drug-Checking vor, sich am in Wien etablierten "Ampel-Modell" zu orientieren. Hierbei wird das Ergebnis einer von drei Kategorien zugeordnet. Jede Kategorie ist mit einer Farbe verbunden. So ist die Kategorie "erwartetes Ergebnis" durch Weiß dargestellt und betrifft Analyseergebnisse, bei denen erwartete Substanzen in "normalen" Dosierungen vorgefunden werden (beispielsweise 100 Milligramm MDMA in einer Ecstasy-Tablette).

Die zweite Kategorie stellt die "unerwarteten Ergebnisse" dar und wird durch die Farbe Gelb dargestellt. Hierzu zählen Ergebnisse, bei denen neben den erwarteten Substanzen weitere, verbreitete Substanzen gefunden wurden (beispielsweise MDMA und Amphetamin in "normaler" Dosierung in einer Ecstasy-Pille).

Die dritte Kategorie stellt eine konkrete Warnung dar und ist durch die Farbe Rot gekennzeichnet. Hierzu zählen Ergebnisse, bei denen gesundheitlich besonders bedenkliche Substanzen oder Dosierungen im Zuge der Analyse gefunden wurden (beispielsweise PMA- oder PMMA- oder MDMA-Dosierungen jenseits der 120 Milligramm in Ecstasy-Pillen). Auch das Feststellen von unbekanntem und nicht zu benennenden Substanzen würde in einer Warnung an die Klientel resultieren. Auf die Farbe Grün wird bei diesem Modell bewusst verzichtet, da dies eine Relativierung implizieren könnte.

Eine Veröffentlichung ist hierbei lediglich bei Warnungen und gegebenenfalls bei unerwarteten Ergebnissen vorgesehen. Darüber hinaus ist angedacht, bei unerwarteten Ergebnissen oder Warnungen das Gesundheitsministerium und gegebenenfalls die umliegenden Krankenhäuser zu informieren. Erwartete Ergebnisse sollen bewusst nicht veröffentlicht werden, da die Gefahr besteht, dass es zu Verwechslungen kommt.

Alle weiteren Ergebnisse sollen im Beratungskontext mit der Klientel besprochen werden. Inhaltsstoffe, Dosisangaben sowie eine Risikoeinschätzung der Chemiker werden der Klientel im Beratungskontext nähergebracht. Durch Kenntnisse über spezifische Zusammensetzungen der Substanzen werden Gefahrenpotentiale eingegrenzt und Menschen zu einer Reflexion ihres eigenen Konsumverhaltens angeregt.

9. Gab es bereits in Thüringen ein Projekt zum Substanzmonitoring (beispielsweise für Heroin oder Methamphetamin)? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden dort festgestellt?

Antwort:

Entsprechende Projekte sind hier nicht bekannt.

In Vertretung

Feierabend  
Staatssekretärin